

Sitzung vom 30. April 1997

962. Anfrage (Ankündigung kantonaler Abstimmungsvorlagen)

Kantonsrat Stephan Schwitter, Horgen, hat am 10. März 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, ob er bereit ist, künftig den Gegenstand kantonaler Abstimmungen frühzeitiger bekanntzugeben und die entsprechende Abstimmungszeitung – eventuell als Vorabdruck – den Parteisekretariaten in einer bestimmten Anzahl bereits nach der ersten Lesung der Gesetzesvorlagen im Kantonsrat zuzustellen.

Begründung:

Die Einführung der brieflichen Stimmabgabe hat die Informationstätigkeit der Kantonalparteien gegenüber ihren Delegierten erschwert, das heisst die dafür zur Verfügung stehende Zeitspanne erheblich verkürzt. Das Stimmvolk erhält zwar das Abstimmungsmaterial heute früher, aber um so eher müssen die Parteien ihre Delegiertenversammlungen ansetzen, um den nötigen Entscheidungsvorsprung für die Parolenfassung zu wahren. Delegierte sowie Bezirks- und Ortsparteien beklagen den Umstand, dass sie die Parolen ohne Abstimmungszeitung fassen müssen.

Nach Einsichtnahme in einen Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stephan Schwitter, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Die Herstellung der Abstimmungszeitung, bestehend aus den Beleuchtenden Berichten im Zeitungsformat und den Abstimmungsvorlagen, die in der Regel im A5-Format beigelegt werden, erfolgt nach einer detaillierten Terminplanung, welche für jeden Abstimmungstermin im einzelnen ausgearbeitet wird. Ausgangspunkt ist stets das Datum der Volksabstimmung. Zurückgerechnet auf den letztmöglichen Termin für die Verabschiedung einer Vorlage im Kantonsrat werden für die Herstellung und Auslieferung der Abstimmungszeitung mindestens 16 Wochen benötigt. Am Beispiel der Volksabstimmung vom 28. September 1997 ergibt sich folgender Ablauf:

1. Letztmöglicher Termin für die Verabschiedung im Kantonsrat: Montag, 9. Juni 1997.
2. Anordnung der Volksabstimmung durch den Regierungsrat: Mittwoch, 9. Juli 1997.
3. Satzherstellung für die Abstimmungszeitung; Versand der «Gut zum Druck»-Abzüge bis spätestens Freitag, 18. Juli 1997.
4. Gut zum Druck an die Staatskanzlei retour: Mittwoch, 23. Juli 1997.
5. Ausführung der Autorkorrekturen bis Donnerstag, 24. Juli 1997.
6. Ablieferung der Dateien an die Druckerei bis spätestens Freitag, 25. Juli 1997.
7. Druck und Auslieferung an die Gemeinden und Parteien bis Freitag, 15. August 1997.
8. Spätester Termin für die Zustellung an die Stimmberechtigten, Dienstag, 9. September 1997.
9. Abstimmungstermin: Sonntag, 28. September 1997.

Mit der Anordnung der Volksabstimmung durch den Regierungsrat (die umgehend im Amtsblatt veröffentlicht wird) erfolgt regelmässig eine Mitteilung an die Medien, womit die sofortige Information der Öffentlichkeit gewährleistet ist. Die endgültige Formulierung der Beleuchtenden Berichte kann erst nach der Schlussabstimmung (Redaktionslesung) im Kantonsrat erfolgen. Davor sind keine Vorabzüge vorhanden, die abgegeben werden könnten. Nach dem definitiven Entscheid des Regierungsrates über Anzahl, Gegenstand und Reihenfolge der Vorlagen, die am gleichen Datum dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden sollen, kann die Abstimmungszeitung aus den einzelnen Beleuchtenden Berichten zusammengestellt und produziert werden. Parallel dazu sind die Abstimmungsvorlagen als Beilage im Format A5 herzustellen. Die beauftragten Druckereien benötigen in der Regel für die Herstellung und Auslieferung dieser beiden Produkte (Auflage je rund 75000 Exemplare) an die Gemeinden drei Wochen. Gleichzeitig mit der Auslieferung an die Gemeinden, die den Versand an die Stimmberechtigten vornehmen, werden auch die im Kantonsrat vertretenen Parteien kostenlos mit der gewünschten Anzahl

Abstimmungszeitungen bedient. Im November 1994 hat die Staatskanzlei mit einer Umfrage bei den Parteien die entsprechenden Bedürfnisse abgeklärt.

Durch die Einführung der brieflichen Stimmabgabe haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, ab Zustellung der Unterlagen bis zum Abstimmungstag selber jederzeit ihr Stimmrecht auszuüben. Bei sofortigem Versand der Unterlagen durch die Gemeinden kann diese Zeitspanne bis zu einem Monat betragen. Ein gewisser Spielraum für die Bewältigung von unvorhergesehenen Zwischenfällen ist aber notwendig, um die gesetzliche Zustellfrist in jedem Fall einhalten zu können. Gemäss §38 Abs. 1 Wahlgesetz müssen die Abstimmungsvorlagen zusammen mit den Beleuchtenden Berichten bis spätestens zum dritten Dienstag (19. Tag) vor dem Abstimmungstag zugestellt werden. Die Zeitspanne, in der den Parteien die Abstimmungszeitung vor den Stimmberechtigten zur Verfügung steht, ist somit relativ kurz. Eine noch frühere Zustellung der Abstimmungszeitung an die Parteien ist, wie aus obigen Darlegungen ersichtlich, nicht möglich. Die Auslieferungstermine der Abstimmungszeitungen können den Parteien jedoch bekanntgegeben werden, um ihnen zu ermöglichen, die Planung der Parolenfassung darauf abzustimmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi